

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung  
(Abwassersatzung) vom 16.11.2016

Auf den rechtlichen Grundlagen von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeverwaltung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2,8 Abs. 2,11,13,20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dettingen an der Iller am 16. November 2016 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung von 7.10.2015 beschlossen:

§ 1 Änderung von § 42 (Höhe der Abwassergebühren)  
§ 42 der Abwassersatzung erhält folgende Fassung:

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser: 2,00 €.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche: 0,22 €.
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser oder Wasser: 2,00 €.
- (4) Als Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 8), ist der Betrag pro m<sup>3</sup> Abwasser zu entrichten, der vom Träger der Abwasserbehandlungsanlage erhoben wird.
- (5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen der §§ 40 und 40a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1.1.2016 in Kraft.

Ausgefertigt:  
Dettingen an der Iller,

den 22.11.2016



Ruf  
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung /Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde**

Vorstehende Satzung wurde am 24. November 2016 im Mitteilungsblatt der Gemeinde öffentlich bekanntgemacht.

Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte am 29. November 2016 durch Vorlage einer Mehrfertigung.

Dettingen an der Iller,  
den 29. November 2016



A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Ruf".

Ruf  
Bürgermeister